

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Knoche, Wolfgang Gehrcke und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/9052 –

Wahlen in Serbien**Vorbemerkung der Fragesteller**

Am 17. Februar 2008 hat das Provinzparlament des Kosovo die Unabhängigkeit gegen den Willen des souveränen Staates Serbien verkündet. Obschon es sich dabei um einen klaren und fundamentalen Rechtsbruch (UN-Charta, UNO-Sicherheitsratsresolution 1244 und Helsinki Schlussakte) der Kosovo-albanischen Behörden handelt, haben die im Rahmen der UNO-Sicherheitsratsresolution 1244 verantwortlichen und westlich dominierten internationalen Institutionen vor Ort (UNMIK und K-FOR) diesen rechtsbrechenden Akt nicht für Null-und-Nichtig erklärt.

Angesichts der bevorstehenden Parlaments- und Kommunalwahlen am 11. Mai 2008 in Serbien spitzt sich die Lage zu. Serbien beabsichtigt, die Wahlen auf dem gesamten Territorium Serbiens – somit auch in der Provinz Kosovo – stattfinden zu lassen. Die UNMIK hingegen bezeichnet die Abhaltung von Wahlen – zumindest Kommunalwahlen – Serbiens auf dem Gebiet des Kosovo als illegal und beruft sich hierbei auf die UNO-Sicherheitsratsresolution 1244.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird von einer Doppelstaatsangehörigkeit der serbischen Bevölkerung in der Region Kosovo gesprochen, die im Einklang mit der UNO-Sicherheitsratsresolution 1244, der UN-Charta und der Helsinki-Schlussakte stehen muss?

Bislang wird nicht von einer Doppelstaatsangehörigkeit der kosovo-serbischen Bevölkerung gesprochen, die weiterhin ausschließlich die serbische Staatsangehörigkeit besitzt. Ein die kosovarische Staatsangehörigkeit regelndes Gesetz wird erst, gemeinsam mit der Verfassung Kosovos, am 15. Juni 2008 in Kraft treten. Es wird sich an den Vorgaben des von VN-Sondervermittler Martti Ahtisaari ausgearbeiteten Statusvorschlags orientieren, zu dessen vollständiger Umsetzung sich Kosovo in seiner Unabhängigkeitserklärung vom 17. Februar 2008 verpflichtet hat. Dieser Statusvorschlag sieht in Artikel 1.6 des Anhangs 1

vor, dass sämtliche Bürger der früheren Bundesrepublik Jugoslawien, die am 1. Januar 1998 ihren ständigen Wohnsitz im Kosovo hatten, sowie deren direkte Abkömmlinge Anspruch auf die kosovarische Staatsangehörigkeit haben, unabhängig von ihrem gegenwärtigen Wohnsitz und anderen Staatsangehörigkeiten, in deren Besitz sie sind.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die UNMIK bzw. die UNO in der Statusfrage Neutralität wahren sollte?
 - a) Wenn ja, wie ist dies mit dem Rückgriff auf den sogenannten Ahtisaari-Plan und dessen Umsetzung in Einklang zu bringen, der bekannterweise nicht durch die UNO legitimiert worden ist?
 - b) Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage begründet sich die Positionierung zu Gunsten der „kosovarischen“ Seite?

Im Oktober 2005 hatte der damalige Sondergesandte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Botschafter Kai Eide, die Unhaltbarkeit des Status quo im Kosovo festgestellt und sich für die Aufnahme von Statusverhandlungen ausgesprochen. Sein Bericht ist vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen begrüßt worden und hat damit den Weg zu Statusverhandlungen freigemacht.

Trotz intensiver Bemühungen der Internationalen Gemeinschaft war eine einvernehmliche Lösung zwischen Belgrad und Pristina in dem über zwei Jahre in unterschiedlichen Formaten geführten Prozess (vierzehnmonatige Verhandlungen unter der Ägide von VN-Sondervermittler Ahtisaari; mehrmonatige Befasung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; Verhandlungen im Rahmen einer sogenannten Troika aus EU, USA und Russland) nicht möglich.

Der Europäische Rat hat daraufhin am 14. Dezember 2007 einstimmig festgestellt, dass die Möglichkeiten einer Verhandlungslösung ausgeschöpft seien. Er hat – wie im Übrigen auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, – unterstrichen, dass der Status quo im Kosovo unhaltbar sei sowie gefordert, dass nunmehr eine Lösung im Interesse der regionalen Stabilität erforderlich sei.

Am 17. Februar 2008 hat die Parlamentarische Versammlung in Pristina eine Unabhängigkeitserklärung verabschiedet und sich darin insbesondere zur vollständigen Umsetzung des vom VN-Sondervermittler Ahtisaari ausgearbeiteten Statusvorschlages verpflichtet. Bereits am 26. März 2007 hatte VN-Generalsekretär Ban Ki-moon in einem Schreiben an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seine volle Unterstützung für den Statusvorschlag Präsident Ahtisaaris hervorgehoben.

Daraufhin hat sich der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA) in seiner Sitzung am 18. Februar 2008 auf Ratsschlussfolgerungen geeinigt, die unter anderem feststellen, dass die EU-Mitgliedstaaten über ihre Beziehungen zu Kosovo in Übereinstimmung mit ihrer nationalen Praxis und dem Völkerrecht entscheiden werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung und der ganz überwiegenden Mehrheit ihrer Partner in EU und NATO steht Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen der Unabhängigkeitserklärung Kosovos und der von einer Vielzahl von Staaten – darunter Deutschland – vorgenommenen Anerkennung der Republik Kosovo nicht entgegen. Die Resolution 1244 (1999) regelt den staatsrechtlichen Status Kosovo als Bestandteil Serbiens nur für eine Übergangszeit, in der ein politischer Prozess zur Lösung der Statusfrage stattfinden soll. Zum endgültigen Status enthält Resolution 1244 (1999) dagegen keinerlei Aussagen.

3. Wer ist auf der Grundlage der UNO-Sicherheitsratsresolution 1244 wahlberechtigt?

Die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen enthält keinerlei Bestimmungen zu der Frage, welcher Personenkreis für Wahlen in der Republik Serbien wahlberechtigt ist.

Dürfen die in der Diaspora lebenden Serben und andere Volksgruppen aus dem Kosovo an Wahlen in Kosovo (Kommunal- und Parlamentswahlen des Kosovo) teilnehmen?

Sind sie in den Wahlregistern aufgeführt?

Im Fall des anerkannten Status als Flüchtling oder Binnenvertriebener kann dieser Personenkreis an Wahlen in Kosovo teilnehmen, so zuletzt an den Kommunal- und Parlamentswahlen vom 17. November 2007. Sowohl die dafür erforderliche Aufnahme in das Wahlregister als auch die Teilnahme an der Abstimmung selbst ist nicht nur durch persönliches Erscheinen, sondern auch per Brief möglich. Wahlberechtigt sind nach geltenden UNMIK-Bestimmungen und künftig geltender Verfassung bzw. Gesetzgebung Personen, die zum 1. Januar 1998 und später ihren ständigen Wohnsitz im Kosovo hatten oder haben.

4. Aufgrund welchen Absatzes in der UNO-Sicherheitsratsresolution 1244 leitet die UNMIK die Illegalität der Abhaltung von Wahlen Serbiens in der Provinz Kosovo ab, und mit welcher konkreten Argumentation?
5. Unterscheidet UNMIK tatsächlich bezüglich der Frage der Legalität/Illegalität einer Abhaltung von Wahlen Serbiens auf dem Gebiet Kosovo zwischen den Parlamentswahlen und den Kommunalwahlen?

Worin liegt der rechtliche Unterschied vor dem Hintergrund der UNO-Sicherheitsratsresolution?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Absatz 11 (c) von Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen besagt, dass die internationale zivile Präsenz im Kosovo für die Abhaltung von Wahlen in Kosovo zuständig ist („The Security Council decides that the main responsibilities of the international civilian presences include (...) organizing the development of provincial institutions of self-government, including the holding of elections.“).

Nach dieser Maßgabe ist die internationale zivile Präsenz die einzige Autorität für die Abhaltung von Wahlen auf dem Territorium Kosovos, sofern Wahlen von Institutionen betroffen sind, die ihren Sitz in Kosovo haben.

Bei den serbischen Parlamentswahlen werden die Mitglieder der Nationalversammlung der Republik Serbien gewählt – einer Institution, die ihren Sitz nicht in Kosovo hat und deren Jurisdiktion – gemäß Resolution 1244 (1999) – sich nicht auf Kosovo erstreckt.

Entsprechend hat UNMIK in der Vergangenheit die Abhaltung von serbischen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Kosovo (zuletzt Parlamentswahlen von Januar 2007 und Präsidentschaftswahlen von Januar/Februar 2008) toleriert, ohne sich an deren Vorbereitung oder Durchführung in irgendeiner Weise zu beteiligen. Auch hinsichtlich der serbischen Parlamentswahlen vom 11. Mai 2008 hatte UNMIK diese Haltung eingenommen.

Hinsichtlich der Abhaltung der Kommunalwahlen ist die Lage jedoch anders.

Bei Kommunalwahlen werden die Versammlungen von Gemeinden gewählt werden, also von Institutionen, die ihren Sitz in Kosovo haben und in Kosovo hoheitlich tätig werden. Die Abhaltung derartiger Wahlen liegt nicht in der Zuständigkeit der serbischen Regierung, sondern – gemäß Absatz 11 (c) von Resolution 1244 (1999) – in derjenigen der internationalen zivilen Präsenz. Der Sondergesandte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kosovo, Joachim Rücker, hatte deshalb unmissverständlich deutlich gemacht, dass UNMIK den serbischen Anspruch auf Abhaltung der Kommunalwahlen in Kosovo nicht akzeptiert.

Wie auch bisher unterstützt die Bundesregierung die Haltung von UNMIK, die im Übrigen von der Internationalen Gemeinschaft geteilt wird.

6. Wer darf laut serbischen Behörden an den Wahlen in der Region Kosovo teilnehmen – nur Serben oder alle wahlberechtigten Bewohner und Bewohnerinnen Serbiens – auch in der Provinz Kosovo?

Gemäß Artikel 52 Abs. 1 der serbischen Verfassung hat jeder volljährige, geschäftsfähige Staatsangehörige der Republik Serbien das aktive und passive Wahlrecht. Die ethnische Zugehörigkeit ist hierfür unerheblich. Nachgeordnete Rechtsakte (hier das Gesetz über die Parlamentswahlen und – hinsichtlich der Kommunalwahlen – Gemeindeordnungen) müssen im Einklang mit der Verfassung stehen (Artikel 194 Abs. 3 der Verfassung).

7. Stellt die UNMIK/OSZE den serbischen Behörden zwecks Prüfung der Wahlberechtigung der Bürger und Bürgerinnen der Region Kosovo die erforderlichen Daten (Voter Registration Database) zur Verfügung, so dass alle wahlberechtigten Bürger und Bürgerinnen der Region die Möglichkeit auf Wahlbeteiligung eingeräumt wird?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass derartige Anfragen von Seiten der serbischen Regierung an UNMIK oder die Mission der OSZE in Kosovo gestellt wurden.

8. Wo werden in der Provinz Kosovo voraussichtlich Wahllokale eröffnet?

Nach Angaben der serbischen Wahlkommission wurden bei den Wahlen am 11. Mai 2008 97 Wahllokale in Nord-Kosovo, 86 in Zentral-Kosovo, 67 im südöstlichen Teil und 29 in dem Gebiet um Peć/Peja und Prizren eröffnet.

9. Erhält der serbische Staat hierbei administrative Unterstützung seitens der UNMIK/OSZE und K-FOR?

Aus den in den Antworten zu den Fragen 4 und 5 dargelegten Gründen leisten UNMIK, die OSZE oder KFOR hierzu keine Unterstützung.

10. Werden die Wahllokale für die anstehenden serbischen Parlaments- und Kommunalwahlen im Kosovo von internationalen Organisationen geschützt bzw. beobachtet?

Aufgabe der internationalen Präsenzen ist es, ein sicheres Umfeld in Kosovo zu gewährleisten. Auch während der Durchführung der serbischen Wahlen sind die internationalen Präsenzen ihrem Auftrag nachgekommen.

11. Welchen Stellenwert hat die Wahlbeteiligung der serbischen Bevölkerung in Kosovo an den anstehenden Parlaments- und Kommunalwahlen für die OSZE-Wahlbeobachtung?

OSZE/ODIHR hat eine Langzeitbeobachtermission zur Beobachtung der serbischen Parlamentswahlen entsandt, die am 12. Mai 2008 eine Erklärung zu den vorläufigen Erkenntnissen und Schlussfolgerungen abgegeben hat. Die Kommunalwahlen wurden von der internationalen Wahlbeobachtungsmission nicht beobachtet. Auf die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 6 wird verwiesen.

12. Besitzen die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Behörden Kenntnisse darüber, ob versucht wird, auf die Bürger und Bürgerinnen in der Region Kosovo Einfluss auszuüben, nicht an den Wahlen teilzunehmen?

Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine Erkenntnisse.

13. Besitzen die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Behörden Kenntnisse darüber, ob auf die anstehenden Wahlen in Serbien über sogenannte internationale oder nationale Nichtregierungsorganisationen oder internationale Regierungsorganisationen versucht wird, Einfluss auf das Wahlverhalten der Bürger und Bürgerinnen Serbiens zu nehmen?

Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine Erkenntnisse.

